



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 32/Jahrgang 2007	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	28.12.2007
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Angelo Richter, zuletzt wohnhaft gewesen Merkurweg 1 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 29.10.2007 (Aktenzeichen: 50-714/82866/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 515), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r u m s c h e i d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Nadine Moden GmbH, Sterkramer Str. 5, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CJ65 am 23.08.2007 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sieglinde Platte, Saarner Str. 257, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-P425 am 20.11.2007 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Erste Änderungssatzung vom 17.12.2007
zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 06. 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. 03. 2007 (GV. NRW. S. 142) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13. 12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1	für Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	148,28 €/Jahr
1.1.1.2	für Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	177,22 €/Jahr
1.1.1.3	für Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	235,07 €/Jahr
1.1.1.4	für Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	388,11 €/Jahr
1.1.1.5	für Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1092,95 €/Jahr
1.1.1.6	für Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1264,87 €/Jahr
1.1.1.7	für Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	1698,58 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für Abfallbehälter mit 60 l Inhalt 81,56 €/Jahr

1.1.2.2 für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt 97,47 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	14,83 €/Jahr
von 10 bis 30 m	29,65 €/Jahr
über 30 m	51,89 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	29,65 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	51,89 €/Jahr
über 30 m über Stufen	59,31 €/Jahr
aus dem Keller	59,31 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	17,72 €/Jahr
von 10 bis 30 m	35,44 €/Jahr
über 30 m	62,03 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	35,44 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	62,03 €/Jahr
über 30 m über Stufen	70,89 €/Jahr
aus dem Keller	70,89 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	23,51 €/Jahr
von 10 bis 30 m	47,01 €/Jahr
über 30 m	82,27 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m		38,81 €/Jahr
von 10 bis 30 m		77,63 €/Jahr
über 30 m		135,84 €/Jahr

1.2.1.5	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	660 l Inhalt
	bis 10 m	 109,30 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	218,59 €/Jahr
	über 30 m	382,54 €/Jahr

1.2.1.6	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	770 l Inhalt
	bis 10 m	 126,49 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	252,98 €/Jahr
	über 30 m	442,71 €/Jahr

1.2.1.7	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	1100 l Inhalt
	bis 10 m	 169,86 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	339,72 €/Jahr
	über 30 m	594,51 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	60 l Inhalt
	bis 10 m	8,15 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	16,31 €/Jahr
	über 30 m	28,55 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	16,31 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	28,55 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	32,62 €/Jahr
	aus dem Keller	32,62 €/Jahr

1.2.2.2	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	80 l Inhalt
	bis 10 m	9,74 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	19,50 €/Jahr
	über 30 m	34,11 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	19,50 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	34,11 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	38,99 €/Jahr
	aus dem Keller	38,99 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten Juni, Juli und August jede Woche.

Die Gebührensätze betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung:

1.3.1	für Bioabfallbehälter mit	80 l Inhalt	43,54 €/Jahr
1.3.2	für Bioabfallbehälter mit	120 l Inhalt	58,84 €/Jahr
1.3.3	für Bioabfallbehälter mit	240 l Inhalt	96,49 €/Jahr

Die maximale Gebühr für den/die auf einem Grundstück bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt 50 % der Gebühren für die Restmüllentsorgung.

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	4,71 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	9,41 €/Jahr
	über 30 m	15,30 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	9,41 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	15,30 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	17,65 €/Jahr
	aus dem Keller	17,65 €/Jahr
1.4.2	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	4,71 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	11,77 €/Jahr
	über 30 m	20,00 €/Jahr
1.4.3	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	9,41 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	18,83 €/Jahr
	über 30 m	34,13 €/Jahr

Die Abholung des/der Bioabfallbehälter/s außerhalb des Abholplatzes gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung ist nur möglich, falls für den/die Restabfallbehälter ein Vollservice gem. Nr. 1.2 in Anspruch genommen wird.

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1	für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	39,37 €
2.1.1.2	für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	224,97 €
2.1.1.3	je Transport	94,34 €
2.1.1.4	bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	75,53 €

2.1.2 Entsorgungskosten

2.1.2.1	Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung , sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden.	93,50 €/t
2.1.2.2	Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	77,48 €/t
2.2	Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)	337,45 €/Std
2.3	Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen	260,76 €/t
2.4	Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz	

2.4.1 Bei Ausleihen eines

2.4.1.1	Abfallbehälters mit 80 l Inhalt	30,08 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit 120 l Inhalt	33,09 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit 240 l Inhalt	39,10 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit 660 l Inhalt	49,34 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit 770 l Inhalt	49,94 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt	58,37 €/Stück

2.4.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.4.2.1	für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	3,26 €/Stück
2.4.2.2	für Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	5,12 €/Stück
2.4.2.3	für Abfallbehälter mit 240 l Inhalt	9,30 €/Stück
2.4.2.4	für Abfallbehälter mit 660 l Inhalt	20,30 €/Stück
2.4.2.5	für Abfallbehälter mit 770 l Inhalt	22,83 €/Stück
2.4.2.6	für Abfallbehälter mit 1.100 l Inhalt	32,14 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 3,50 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,20 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern
von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung
innerhalb eines Kalenderjahres 24,00 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher
Getrenntsammlsysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28. 07. 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Erste Änderungssatzung vom 17.12.2007 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2007

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Vierte Änderungssatzung vom 17.12.2007
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f, 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GW. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. 04. 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0133, 1041, 1073, 0288, 0325, 0934, 1075, 1085, 0553, 0749, 1088, und 1076 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

Im **§ 6 Absatz 5 und Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die
- | | |
|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind | 3,36 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind | 8,52 € |
| b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung sind und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind | 2,78 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind | 7,70 € |
| c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung sind und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind | 2,54 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind | 7,27 € |
| d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind | 4,89 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straßen jährlich je Meter Grundstücksseite
- | | |
|--|--------|
| a) mit der Kennzeichnung W 1
(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2) | 0,86 € |
| b) mit der Kennzeichnung W 2
(nach den Straßen mit der Einstufung W 1) | 0,69 € |

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0133, 0288, 0325, 0553 und 0749 sowie die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Straßenverzeichnis zur Vierten Änderungssatzung vom 17. 12. 2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Straßenart	Winter- dienst	Zahl der wöchentli- chen Rei- nigung
1	2	3	4	5	6
0133	Christianstraße	ohne Wendehammer und Stichstraße zur Buggenbeck Wendehammer und Stichstraße zur Buggenbeck	B 1 A	W 2	1 1
1041	Brüsseler Allee		B 1	W 2	1
1073	Feuerdornweg		B 1	W 2	1
0288	Gutenbergstraße	ohne Stichweg bei Haus Nr. 51 und ohne Teilstück von Freiherr-vom-Stein- Straße bis Schluss Stichweg bei Haus Nr. 51 und ohne Teilstück von Freiherr-vom-Stein- Straße bis Schluss	B 1 A	W 2	1 1
0325	Heifeskamp		B 1	W 2	1
0934	Heißener Marktplatz		B 1	W 2	1
1075	Liverpoolstraße		A		1
1085	Mannesmannallee		B 2	W 1	2
0553	Mellinghofer Straße	von Aktienstraße bis Pilgerstraße und von Mannesmannallee (Unterführung A 40) bis Schluss von Pilgerstraße bis Mannesmannallee (Unterführung A 40)	B 2 B 1 B 1	W 1 W 2 W 2	2 1 1
0749	Schultenhofstraße		B 1	W 2	1
1088	Stauffenbergstraße		A		1
1076	Westminsterstraße		A		1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Vierte Änderungssatzung vom 17.12.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004**

wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2007

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Neunte Änderungssatzung vom 17.12.2007
zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV. NRW. S. 488) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV. NRW. S. 463) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 10 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a. je Kubikmeter Schmutzwasser | 0,96 € |
| b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,68 € |

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a. je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,00 € |
| b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,86 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Neunte Änderungssatzung vom 17.12.2007 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2007

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung vom 19.12.2007
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in seiner Sitzung am 13. 12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 (Amtsblatt Nr. 7/1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. 12. 2004 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amtsblatt Nr. 48 vom 15.12.2004), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 5 "Ersatz von besonderen Auslagen" wird der Punkt 1 geändert:

"1. im Einzelfall besonders hohe Kommunikations- und Zustellungskosten;"

Artikel 2

Änderung des Gebührtentarifs nach § 1 Abs. 1

1. Die Tarifstelle 8.2 erhält die folgende Fassung:

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.2	Vorrang- und Gleichrangeinräumung	50

2. Nach der Tarifstelle 8.6 wird eine neue Tarifstelle 8.7 eingefügt:

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.7	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	40

3. Nach der Überschrift "Zentrales Finanzmanagement" wird eine neue Tarifstelle 10 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
10	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuer- marken	5

4. Die bisherigen Tarifstellen 10 und 11 des Gebührentarifs nach § 1 Abs. 1 werden Tarifstellen 11 und 12; die Tarifstelle 12 – alt - entfällt.

5. Über die Tarifstellen 11 und 12 des Gebührentarifs wird die Überschrift "Amt für Beteiligungs- und Finanzsteuerung" eingefügt.

6. Die Tarifstelle 17 wird zusammen mit der Überschrift "Amt für Wohnungsförderung und Wohnungswesen" gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2007

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

In der Zeit vom 22. Dez. 2007 bis 01. Jan 2008 bleibt unser Büro geschlossen.

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
004	Errichtung einer 30 KW _{peak} Photovoltaikanlage auf dem Neubau der Sporthalle des Schulzentrums Broich	15,00	02.01.08	22.01.08	10.00
005	Verkehrsverbesserung Düsseldorfer Straße / Mintarder Straße (Straßenbaustoffe aufnehmen 1.200 m ³ ; Entsorgung teerhaltiges Material 250 t; Kabelschutzrohre 2-zügig einbauen 140 m; Kabelschutzrohre 4-zügig einbauen 1.100 m; Kabelschutzrohre 6-zügig einbauen 35 m; Kabelschacht 65/40 einbauen 13 St; Kabelschacht 80/80 einbauen 5 St; Signalmast einbauen 10 St; Peitschenmast einbauen 4 St; Straßenablauf ausbauen 12 St; Straßenablauf einbauen 15 St; Rohrleitung DN 150 erneuern 50 m, Fräsen 2.000 m ² ; Herstellen Schottertragschicht 1.800 t; Asphalttragschicht 350 t; Asphaltbinder 180 t; Splittmastixasphalt 3.900 m ² ; Schachtabdeckungen erneuern 6 St, Bordsteine setzen 580 m; Pflasterbahn verlegen 600 m; Betonrandsteine setzen 370 m; Pflasterdecke herstellen 880 m ²)	20,00	02.01.08	22.01.08	10.30
006	Erneuerung der Wiesenstraße, zwischen Sandstraße und Josefstraße <u>Wiesenstraße: Gehwege/Parkstreifen:</u> Gehwegbefestigung (40 cm) aufnehmen 750 m ³ ; Gehwegbefestigung (15 cm) aufnehmen 150m ³ ; Wiederverwertung teerhaltiges Material 150 t; Frostschutzschicht herstellen 500 m ³ ; Bordsteine verlegen 430 m; Randstein verlegen 180 m; Pflasterdecke herstellen 1.780m ² ; Kapfen in Pflasterfläche regulieren 20 St <u>Wiesenstraße: Fahrbahn:</u> Teerhaltige Fahrbahnbefestigung (35 bis 45 cm) aufnehmen 1.500 m ³ ; Fahrbahnbefestigung aus Großpflaster aufnehmen 140 m ³ ; Wiederverwertung teerhaltiges Material 900 t; Straßenablauf ausbauen 16 St; Flussbahn verlegen 800 m; Straßenablauf einbauen 22 St; Anschlussleitung (DN 150) 100 m; Frostschutzschicht herstellen 575 m ³ ; Schottertragschicht herstellen 425 m ³ ; Schachtabdeckungen erneuern 12 St; Einbauteile in Fahrbahn regulieren 15 St; Fräsen 100 m ² ; Asphalttragschicht herstellen 2.500 m ² ; Asphaltbinder herstellen 2.500 m ² ; Splittmastixasphaltdecke herstellen 2.500 m ² ;	15,00	02.01.08	22.01.08	11.00

<u>Stichstraße: Gehwege/Parkstreifen:</u> Gehwegbefestigung (40 cm) aufnehmen 700 m³; Wiederverwertung teerhaltiges Material 1.000 t; Frostschuttschicht herstellen 350 m³; Schottertragschicht herstellen 120 m³; Bordsteine verlegen 430 m; Randstein verlegen 120 m; Pflasterdecke herstellen 1.360 m²; <u>Stichstraße: Fahrbahn:</u> Teerhaltige Fahrbahnbefestigung (35 bis 45 cm) aufnehmen 330 m³; Wiederverwertung teerhaltiges Material 700 t; Straßenablauf ausbauen 6 St; Flussbahn verlegen 150 m; Straßenablauf einbauen 14 St; Anschlussleitung (DN 150) 70 m; Frostschuttschicht herstellen 170 m³; Schottertragschicht herstellen 110 m³; Schachtabdeckungen erneuern 3 St; Einbauteile in Fahrbahn regulieren 5 St; Asphalttragschicht herstellen 720 m; Asphaltbetondecke herstellen 720 m²;				
--	--	--	--	--

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

Stachelhaus

Inhalt

Seite

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Angelo Richter)	577
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Firma Nadine Moden GmbH)	577
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sieglinde Platte)	577
Erste Änderungssatzung vom 17.12.2007 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	578
Vierte Änderungssatzung vom 17.12.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	585
Neunte Änderungssatzung vom 17.12.2007 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	589
Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr	591
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	594